

An alle angeschlossenen Finanzintermediäre  
der SRO SAV/SNV

**Informationsbulletin 2/2023**

**Juli 2023**

1. **Änderung der Regelwerke SRO SAV/SNV**
2. **Statuten: Die wichtigsten Änderungen**
3. **Reglement: Die wichtigsten Änderungen**
4. **Verfahrensordnung: Die wichtigsten Änderungen**
5. **Reglement Schiedsgericht**
6. **Publikationen**
7. **Erinnerung: Seminare GwG 2023**
8. **Neues Vorstandsmitglied**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Änderung der Regelwerke SRO SAV/SNV**

Die Vereinsversammlung der SRO SAV/SNV hat am 28. März 2023 sowie am 23. Mai 2023 und am 27. Juni 2023 Änderungen der Regelwerke SRO verabschiedet. Diese Statuten und das Reglement SRO wurden von der FINMA an ihrer Sitzung vom 27. März 2023 genehmigt.

Die Änderungen der Statuten, des Reglements und der Verfahrensordnung sind am 1. April 2023, am 1. Juni (Reglement Schiedsgericht) und am 1. Juli 2023 (Statuten) in Kraft getreten. Die revidierten Texte sind ab sofort in deutscher, französischer und italienischer Sprache auf der Internetseite der SRO abrufbar. Sie finden diese hier:

DE: <https://sro-sav-snv.ch/rechtliche-grundlagen/regelwerke>

FR: <https://sro-sav-snv.ch/fr/bases-legales/reglementation-oar>

IT: <https://sro-sav-snv.ch/it/basi-legali/regolamentazione-oar>

**2. Statuten: die wichtigsten Änderungen**

Wir machen Sie auf folgende Änderungen der Statuten aufmerksam:

- (i) Gemäss Art. 7 bleiben die Pflichten gemäss Regelwerk SRO bis zur Beendigung des Anschlusses bestehen. Ist bei Beendigung des Anschlusses ein Verfahren gegen das Passivmitglied eingeleitet oder eine besondere Kontrolle angeordnet worden,

werden diese auch nach Austritt bzw. Ausschluss zu Ende geführt. In diesen Fällen sind Bussen, Verfahrenskosten, Auslagen und Gebühren vom betroffenen Passivmitglied zu tragen.

- (ii) Art. 10 definiert neu die von den Passivmitgliedern zu tragenden Beiträge und Kosten. Diese setzen sich zusammen aus dem Grundbeitrag, der Aufsichtsabgabe, den Kontrollkosten und den weiteren Kosten gemäss Regelwerk SRO.

Bei angeschlossenen Gesellschaften gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c werden der Grundbeitrag und die Aufsichtsabgabe für sie selbst und für die bei ihnen tätigen Gemeldeten Personen erhoben. Im Grundbeitrag und in der Aufsichtsabgabe, die von der Gesellschaft bezahlt werden, sind der Grundbeitrag und die Aufsichtsabgabe für eine Gemeldete Person eingeschlossen. Für jede weitere Gemeldete Person wird hingegen ein weiterer Grundbeitrag und eine weitere Aufsichtsabgabe von der Gesellschaft geschuldet.

Die Kontrollkosten setzen sich aus dem festen Sockelbeitrag, dessen Höhe von der Vereinsversammlung festgesetzt wird (Art. 25 lit. e) und den variablen Kontrollkosten zusammen.

- (iii) In Art. 16 wird präzisiert, dass Ausstandsbegehren an den Präsidenten zu begründen sind.
- (iv) Art. 32 Abs. 2 zählt in nicht abschliessender Weise die Umstände auf, unter denen der Vorstand die Durchführung von Kontrollen bei den Finanzintermediären an seine Mitglieder delegieren kann. Eine solche Delegation ist vor allem zwecks Qualitätskontrolle, Erhalten des direkten Kontakts zu den Finanzintermediären und der Wahrung des Praxisbezuges zu erwägen.
- (v) Gemäss den neuen Statuten hat der Präsident keine Befugnis mehr, Vollmachten und Befugnisse zu erteilen. Diese Aufgabe kommt neu dem Vorstand aufgrund seiner allgemeinen Vertretungsmacht (Art. 32 Abs. 1 lit. j) zu.
- (vi) Im Kapitel Disziplinarverfahren wurde ein neuer Artikel 45<sup>bis</sup> in Bezug auf aufsichtsrechtliche Bagatellverstösse eingefügt. Ein Bagatellverstoss kann insbesondere vorliegen, wenn das Verfahren lediglich die Verletzungen rein vereinsrechtlicher Pflichten betrifft oder Verletzungen, welche nicht die Art. 3 bis 7 und 9 bis 10a GwG sowie Art. 12a bis 12c GwV betreffen, beziehungsweise geringfügige Verletzungen, welche in der Zwischenzeit korrigiert sind. Bei einem Bagatellverstoss kann der Präsident das betroffene Passivmitglied ohne Einholung einer vorgängigen Stellungnahme verwarnen und ihm die Kosten überbinden.

Das Passivmitglied kann diesfalls innert 30 Tagen begründet Einsprache an den Präsidenten erheben, worauf dieser ein Disziplinarverfahren eröffnet. Der neue

Art.45<sup>bis</sup> Abs. 4 ermöglicht es dem Präsidenten alternativ, von der Eröffnung eines Verfahrens abzusehen und den Entscheid betreffend Verwarnung aufzuheben, wenn sich aufgrund der Einsprache ergibt, dass kein Verstoss vorgelegen hat. Über die Kosten ist auf jeden Fall zu entscheiden.

Wird ein Verfahren durchgeführt, gilt die Verfahrensordnung.

- (vii) In Bezug auf die Massnahmen und Sanktionen, die der Vorstand gegen einen Finanzintermediär aussprechen kann, erwähnen die Statuten ausdrücklich den Ausschluss gemäss Art. 8 Abs. 1 (vgl. Art. 46 Abs. 3 lit. g).

Zudem wird vorgesehen, dass der Präsident und der Vorstand einer allfälligen Einsprache oder Beschwerde hinsichtlich der Massnahmen und Sanktionen gemäss Art. 46 Abs. 3 lit. c bis e die aufschiebende Wirkung entziehen können.

Gemäss Art. 46 Abs. 4 können Massnahmen und Sanktionen kumuliert werden.

Schliesslich hält Art. 46 Abs. 8 *expressis verbis* fest, dass der Vorstand ohne den Präsidenten entscheidet, wenn gegen einen Entscheid des Präsidenten Einsprache erhoben wurde.

### 3. **Reglement: die wichtigsten Änderungen**

Wir machen Sie auf folgende Änderungen des Reglements aufmerksam:

- (i) Gemäss Art. 19 Abs. 4 muss der Finanzintermediär eine durchnummerierte, vollständige Liste mit sämtlichen dem GwG unterworfenen Dossiers führen. Dieser Absatz präzisiert neu, dass für sämtliche auf der Liste aufgeführten Dossiers die Sorgfaltspflichten aus Kapitel IV Abschnitt A. bis F. zu erfüllen sind.
- (ii) Bei Barzahlungen oder der Entgegennahme von anderen anonymen Zahlungsmitteln für den Verkauf oder Kauf von virtuellen Währungen muss der Finanzintermediär technische Vorkehrungen treffen, um zu vermeiden, dass der Schwellenwert von CHF 100,000, ab dem eine Identifizierung der Vertragspartei erforderlich ist, durch miteinander verbundene Transaktionen innerhalb von 30 Tagen nicht überschritten wird (Art. 22<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup>).

Zudem muss der Finanzintermediär bei Kassageschäften, Geldwechselgeschäften und Transfers virtueller Währungen die Identifizierung vornehmen und gegebenenfalls eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnete Person ist, wenn er den Verdacht hat, dass Transaktionen unterhalb der Schwellenwerte von Artikel 31 und Artikel 36 Absatz 2 dennoch derart miteinander verbunden sind, dass sie gesamthaft die Schwellenwerte übersteigen.

- (iii) Art. 30 Abs. 1 ruft den zentralen Grundsatz in Erinnerung, wonach der Finanzintermediär die wirtschaftlich berechnigte Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt festzustellen und deren Identität zu überprüfen hat.
- (iv) Der Begriff des «einer entsprechenden Kontrolle und Reglementierung unterworfenen Finanzintermediärs» wurde in Art. 34 Abs. 3 neu gefasst. Ausdrücklich erwähnt werden neu (i) Wertpapierhäuser mit Sitz in der Schweiz, die selber Konten nach Art. 44 Abs. 1 lit. a FINIG führen, (ii) Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland, die als Wertpapierhaus tätig sind, selber Konten führen und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung unterstehen, und (iii) steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG.
- (v) Mit dem Inkrafttreten von Art. 9b GwG und Art. 12a und 12b GwV wird der Finanzintermediär mit den geänderten Art. 37 und 39 neu ermächtigt, eine Geschäftsbeziehung unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen des GwG und der GwV abzubrechen, wenn (i) die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers gescheitert ist oder (ii) ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden können.
- (vi) Das Reglement präzisiert und weitet auch die Abklärungspflicht des obersten Leitungsorgans, des Ausschusses oder mindestens eines seiner Mitglieder bzw. bei dessen Fehlen des Finanzintermediärs selbst aus (Art. 40). Diesbezüglich ist der Finanzintermediär neu verpflichtet, über die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko zu entscheiden und besondere Abklärungen nach Massgabe von Art. 43<sup>bis</sup> vorzunehmen (vgl. auch Art. 21 GwV-FINMA).
- (vii) Im Kapitel über die Abklärungspflichten wird ein neuer Art. 43<sup>bis</sup> eingefügt. Diese Bestimmung übernimmt die Anforderungen des GwG (vgl. insbesondere Art. 6 GwG), was die besonderen Abklärungen betrifft. Die Bestimmung setzt auch Art. 21 GwV-FINMA um, der es dem Finanzintermediär erlaubt, für die Beurteilung, ob ein qualifiziertes Steuervergehen gemäss Art. 305<sup>bis</sup> StGB vorliegt, auf den Maximalsteuersatz des Landes des Steuerdomizils der Kundin oder des Kunden abzustellen, ohne dabei die individuellen Steuerfaktoren ermitteln zu müssen.
- (viii) Was die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht anbelangt, so verpflichtet der neue Art. 49 Abs. 2 den Finanzintermediär, die erforderlichen Dokumente und Belege periodisch auf ihre Aktualität zu überprüfen und sie bei Bedarf zu aktualisieren. Die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung und der Aktualisierung richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 *in fine* GwG).

- (ix) Art. 50 Abs. 2 *in fine* setzt Art. 34 Abs. 4 GwG um, wonach Datensammlungen im Zusammenhang mit einer Meldung an die MROS fünf Jahre nach der Meldung an die zuständige Behörde zu vernichten sind.
- (x) Die internen Richtlinien jedes Passivmitglieds müssen insbesondere Kriterien zur Aktualisierung der Kundendokumentation (Art. 54 Abs. 5 lit. m) und zur internen Kontrolle (lit. n) enthalten.

Im Weiteren hat der Finanzintermediär die Kriterien gemäss Art. 54 Abs. 1 regelmässig (i) an die geänderten Verhältnisse seiner Geschäftstätigkeit, (ii) an die geänderte berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartner, der wirtschaftlich Berechtigten oder der Kontrollinhaber und (iii) an neue regulative Vorgaben anzupassen (Art. 54 Abs. 3).

- (xi) Schliesslich verweist das neue Reglement auf die Art. 9 bis 11 GwG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Art. 12a bis 12c GwV sowie Art. 3a MGwV betreffend die Pflichten der Finanzintermediäre bei Geldwäschereiverdacht (Art. 60).

#### **4. Verfahrensordnung: die wichtigsten Änderungen**

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Änderungen der Verfahrensordnung:

- (i) Die Verfahrensordnung gilt nicht nur für Untersuchungs- und Disziplinarverfahren gemäss Art. 24 ff., sondern auch für das Ausschlussverfahren eines Passivmitglieds gemäss Art. 8 der Statuten. Das Ausschlussverfahren ist in Art. 44 ff. detailliert umschrieben. Art. 45 wird deshalb aufgehoben.

Das Ausschlussverfahren wird durch eine Präsidialverfügung eröffnet. Diese Eröffnungsverfügung enthält neben der Bezeichnung des betroffenen Finanzintermediärs (i) eine Zusammenfassung des Sachverhalts, der zum Verfahren Anlass gegeben hat und (ii) die Umschreibung der fehlenden Anschlussvoraussetzungen bzw. die trotz Mahnung nicht bezahlten fälligen Forderungen.

Die Eröffnungsverfügung wird dem Finanzintermediär zugestellt. Zur Eröffnungsverfügung kann der Finanzintermediär innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Stellung nehmen. Der Präsident kann eine Anhörung anordnen.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Im Fall eines Ausschlusses ergeht ein begründeter Entscheid inklusive Entscheid über die Kosten. Wird der Ausschluss nicht ausgesprochen, ergeht ein Entscheid ohne Begründung. Werden die Kosten ganz oder teilweise dem Finanzintermediär auferlegt, ist dieser Entscheid im Kostenpunkt zu begründen.

Gegen die begründete Ausschlussverfügung oder den Kostenentscheid kann der Finanzintermediär innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Schiedsgericht einreichen.

- (ii) Die Art. 12 und 13 sehen die Möglichkeit – nicht mehr die Pflicht – vor, dass rechtskräftige Entscheide des Präsidenten, des Vorstandes sowie des Schiedsgerichts dem Vorstand und den Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten zur Kenntnis gebracht und chronologisch in Spruchbüchern gesammelt werden.
- (iii) Art. 29 stellt klar, dass der Untersuchungsbeauftragte weder an den Sachverhalt noch an eine rechtliche Beurteilung gemäss Eröffnungsverfügung des Präsidenten gebunden ist. Er kann bei entsprechendem, sich aus der Untersuchung ergebenden Verdacht, die Untersuchung von sich aus unter Orientierung des Präsidenten und des Finanzintermediärs ausdehnen.
- (iv) Der Finanzintermediär ist verpflichtet, sämtliche Akten, namentlich die dem GwG unterstellten Dossiers, Unterlagen und Daten in jedwelcher Form offen zu legen und dem Untersuchungsbeauftragten herauszugeben (Art. 31 Abs. 1).
- (v) Was das Verfahren vor dem Vorstand anbelangt, so tritt dieser mittels Eintretensverfügung des Präsidenten auf das Verfahren ein (Art. 35). Nach Erhalt des Schlussberichts des Untersuchungsbeauftragten kann der Finanzintermediär innert 30 Tagen Stellung nehmen und zusätzliche Beweisanträge stellen. Er kann zudem zu einer Anhörung vor dem Vorstand vorgeladen werden (Art. 39 Abs. 1 *in fine*).

Im Fall eines Eintretens aufgrund einer Überweisung nach Art. 21 Abs. 1 lit. f oder einer Einsprache nach Art. 23 setzt der Präsident dem Finanzintermediär zudem eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme an. Die Fristansetzung enthält eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes (Art. 39 Abs. 3).

Für die rechtliche Beurteilung und die Entscheidfindung hält Art. 40 Abs. 3 neu fest, dass der Vorstand weder an die Feststellungen des Untersuchungsbeauftragten noch an die Anträge des Präsidenten oder Finanzintermediärs gebunden ist. Er würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

Zudem entscheidet der Vorstand über die Kosten des gesamten Verfahrens (Art. 42).

- (vi) Art. 45 Abs. 3 hält fest, dass ein durch Einstellungsverfügung beendetes Verfahren wieder aufgenommen werden kann, sobald sich neue Anhaltspunkte ergeben.

- (vii) Art. 50 schliesslich bestimmt, dass sich die Höhe der den Parteien auferlegten Verfahrenskosten grundsätzlich nach dem Aufwand richtet, wobei in Einzelfällen mit entsprechender Begründung davon abgewichen werden kann.

## 5. Reglement Schiedsgericht

- (i) Die Bestimmungen zu der Beschwerdeschrift und zum Kostenvorschuss wurden getrennt, um Missverständnisse zu vermeiden und Unklarheiten auszuräumen.
- (ii) Ein Kostenvorschuss ist nur noch vom Beschwerdeführer zu bezahlen. Die SRO, welche entscheidende Vorinstanz ist, muss bei einer Prüfung durch das Schiedsgericht keinen Kostenvorschuss mehr leisten.
- (iii) Des Weiteren wurden eher akademische Konstellationen im Fall der Ernennung des Schiedsgerichts geregelt, um die Bestimmungen zu vervollständigen. Dadurch könnten im Eintretensfall durch die SRO verursachte Verzögerungen zulasten des Verfahrens vermieden werden. Nur bei Nicht-Gelingen der rechtzeitigen Bezeichnung der Schiedsrichter resp. des Schiedsgerichts sollen die staatlichen Gerichte subsidiär eine Ernennung vornehmen.

## 6. Publikationen

Wir möchten Sie auf zwei interessante Publikationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung hinweisen, die kürzlich erschienen sind:

- (i) Der Bericht der MROS von März 2023, der die Einführung einer «Public-Private-Partnership (PPP)» zum Informationsaustausch im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstützt, abrufbar unter:  
<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/77449.pdf>
- (ii) Die Mitteilung des Bundesrates vom 26. April 2023 zum oben erwähnten MROS-Bericht, abrufbar unter:  
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-94546.html>

## 7. Seminare GwG 2023

Die GwG-Seminare 2023 finden an folgenden Daten statt:

Anmeldung unter: [www.sro-sav-snv.ch](http://www.sro-sav-snv.ch)

Grundausbildung 2023		Weiterbildung 2023	
Genf (f)	Donnerstag, 14.09.2023	Genf (f)	Mittwoch, 13.09.2023
Lugano (i)	Donnerstag, 05.10.2023		Mittwoch, 01.11.2023
Zürich (d)	Dienstag, 24.10.2023	Lugano (i)	Mittwoch, 04.10.2023
		Zürich (d)	Mittwoch, 25.10.2023
		Olten (d)	Mittwoch, 15.11.2023

Für die Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen das Generalsekretariat gerne zur Verfügung.

Generalsekretariat, Spitalgasse 40, 3011 Bern, [info@sro-sav-snv.ch](mailto:info@sro-sav-snv.ch), Tel.: 031 533 70 00

Deutsch: Christian Lippuner, [christian.lippuner@sro-sav-snv.ch](mailto:christian.lippuner@sro-sav-snv.ch), Tel.: 071 230 30 50

Französisch: Olivier Nicod, [olivier.nicod@oar-fsa-fsn.ch](mailto:olivier.nicod@oar-fsa-fsn.ch), Tel.: 058 658 83 84

Italienisch: Pietro Crespi, [pietro.crespi@oad-fsa-fsn.ch](mailto:pietro.crespi@oad-fsa-fsn.ch), Tel.: 091 825 15 52

## 8. Neues Vorstandsmitglied

Am 27. Juni 2023 wurde Nicolas Ramelet von der Generalversammlung als Vorstandsmitglied gewählt. Bis anhin hatte er die Funktion des Generalsekretärs a.i. inne. Aufgrund von optimierten Strukturen innerhalb der SRO verzichtet der Vorstand zurzeit auf die Ernennung eines Generalsekretärs. Das Generalsekretariat steht Ihnen bei Fragen oder Anliegen wie bis anhin zur Verfügung.

*Disclaimer:* Die SRO SAV/SNV behält sich vor, über ausgewählte Themen zu informieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Nebst den Seminaren und den Informationsbulletins liegt es in der Verantwortung der angeschlossenen Finanzintermediäre, selber alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um über die notwendigen Informationen zur einwandfreien Ausübung ihrer unterstellungspflichtigen Tätigkeiten zu verfügen. Es wird insbesondere an die Möglichkeit erinnert, die elektronischen Informationsupdates der zuständigen Behörden zu abonnieren (E-Mail Push-Services), die insbesondere das EFD, die FINMA, das SECO und die MROS anbieten.